il appartenait à Ronco de fournir au Tribunal les éléments nécessaires à ce calcul: or il n'est point établi qu'il se soit acquitté de cette obligation.

Il est vrai que le recourant avait produit le 3 Décembre 1888, un extrait de ses livres d'après lequel le bénéfice de l'année 1887 se serait élevé à 7499 fr. 57 c. Wolfender conteste toutefois avoir jamais reconnu ce chiffre et même avoir vu le dit extrait, attendu que le recourant l'aurait seulement présenté au Tribunal, aurait refusé d'en donner connaissance à sa partie adverse et ne l'aurait pas produit au dossier. Cette dernière allégation se trouve corroborée par la circonstance que c'est Ronco lui-même qui a produit cet extrait au dossier, dans l'instance devant le Tribunal fédéral, et que cette pièce ne se trouve pas mentionnée au bordereau de la cause devant le Tribunal des prud'hommes. La preuve de la connaissance de cet extrait par Wolfender n'est ainsi pas rapportée, et le jugement du 3 Décembre n'en fait d'ailleurs aucune mention. En l'absence d'une semblable reconnaissance, le Tribunal n'était évidemment pas forcé d'asseoir son jugement uniquement sur l'extrait des livres de Ronco.

Par tous ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté.

3. Urtheil vom 10. Mai 1889 in Sachen Luffi.

A. Der Gemeinderath Ennetmoos, Kantons Nidwalden, hatte am 27. Juni 1887 gegen den Rekurrenten Remigius Lusst zum Schrotten in Ennetmoos wie gegen verschiedene andere Personen beim Landammannamte von Nidwalden Anzeige erstattet, weil die Angezeigten dem kantonalen Gesetze über die Heiligung der Sonnund Feiertage zuwider am Ablaßsonntag (den 12. Juni) "gesheuet" haben, bevor es vom Bfarramte Stans erlaubt gewesen

fei. Während die übrigen Betheiligten eine ihnen vom Regierungs= rathe des Kantons Nidwalden diesfalls auferlegte Buffe von 5 Fr. bezahlten, bestritt ber Rekurrent dieselbe. Anfänglich legte ber Regierungsrath, nach Einvernahme einiger Zeugen, die Sache ad acta. Nachdem inden ber Gemeinderath von Ennetmood seine Klage erneuert und Zeugen benannt hatte, wurde vom Bolizei= amte Nidwalden die Untersuchung gegen den Rekurrenten durch= geführt. Im Laufe dieser Untersuchung wurden, nachdem bereits früher der Rekurrent selbst einvernommen und zwei von ihm benannte Entlaftungszeugen (Meinrad Raiser und Agnes Amftuz) abgehört worden waren, gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 10. September 1888 auf ein Aftenvervollständigungsbegehren bes Rekurrenten vom 2. Juli 1888 bin noch fünf weitere Ent= lastungszeugen (Frau Stäger, Gypsmühle; Karolina Obermatt, Schneiberin; Christian Kaiser; Karolina Obermatt, Mutter; Franz Durrer, Rüfers, Oberdorf) über die vom Rekurrenten damals aufgestellten Beweisfätze einvernommen. Dagegen wurden in dieser Untersuchung die Entlastungszeugen nicht, wohl aber, gemäß Be= schluß bes Regierungsrathes vom 29. Oktober 1888, zwei Be= laftungszeugen (Melchior Zimmermann und Mois Bünter), welche bestimmt ausgesagt hatten, daß sie auf dem Gute des Rekurrenten am 12. Juni 1887 schon um 2 oder halb 3 Uhr bätten beuen sehen, vom Verhöramte beeidigt und hierauf bie Sache an bas Kantonsgericht geleitet. Bei ber kantonsgerichtlichen Verhandlung verlangte der Vertheidiger des Rekurrenten, die von ihm im Unter= suchungsversahren angegebenen Entlastungszeugen seien über die Thatsache, daß er am Ablassonntage vor der erlaubten Zeit am Heu überhaupt nicht gearbeitet habe, eidlich zu verhören, eventuell seien die zwei eidlichen belastenden Zeugnisse zu ignoriren. Das Kantonsgericht wies indes dieses Begehren ab; dasselbe (welches schon wiederholt vor den Untersuchungsbehörden gestellt worden fei) konne keine Berucksichtigung finden, weil ber positive Beweis, daß Angeklagter, bevor es bewilligt gewesen, geheuet habe, durch zwei eidliche Zeugnisse erbracht sei und die Aussagen der Entlastungszeugen, auch wenn sie eidlich erhärtet wären, "blos einen negativen Werth hätten." In der Sache felbst verurtheilte das Gericht den Rekurrenten wegen Uebertretung des Sonntagsgesetzes

16

zu 20 Fr. Strafe, sowie zu Bezahlung des Gerichtsgelbes mit 10 Fr. und der Untersuchungskosten mit 40 Fr. 45 Ets.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff R. Lussi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Das Bundesgericht möge unter Kostenfolge den vorliegenden Kekurs begründet erklären und das kantonsgerichtliche Urtheil vom 16. Januar 1889 als versassungswidrig ausheben, indem er im Wesentlichen behauptet:

1. Es verleze den Grundsatz der Gewaltentrennung und das Recht der Vertheidigung, sowie das Prinzip des rechtlichen Geshörs, daß in concreto zwei Belastungszeugen auf Anordnung des Regierungsrathes und ohne Kenntnißgabe an den Angeklagten im Untersuchungsversahren seien beeidigt worden. Die Beeidigung sei eine rein richterliche Funktion und es verleze die Kechte des Angeklagten, wenn über dieselbe entschieden werde, ohne daß er vorber gehört werde.

2. Aus dem in Art. 64 der Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte der Vertheidigung folge, daß auf den Entlastungsbeweis bes Angeschuldigten billige Ruchsicht zu nehmen sei. Der Regierungsrath habe nun die von ihm benannten Entlaftungszeugen nicht fammtlich einvernehmen laffen. Rekurrent habe, nachdem ein= mal die zwei beeidigten Belastungszeugen ihre (unrichtigen) ihn belaftenden Angaben gemacht haben, verlangt, daß die von ihm benannten Entlastungszeugen über die positive Thatsache, daß er an fraglichem Sonntag bis 3 Uhr, ber Zeit, von ber an bas Heuen erlaubt gewesen sei, nichts am Heu gearbeitet, sondern sich anderswo befunden habe, einvernommen und beeidigt werden. Dieser Beweis sei ihm unter bem nichtigen, völlig unrichtigen Vorwande, daß derfelbe blos einen negativen Werth haben konnte, verweigert worden. Dagegen seien die Zeugen der Anklage bereitwilligst zwei Mal einvernommen und beeidigt worden. Darin liege eine Berletzung bes Bertheidigungsrechtes, ber Gleichheit vor bem Gesetze und eine Rechtsverweigerung. Endlich sei

3. zu bemerken, daß nach dem nidwaldenschen Gesetze die Erslaubniß zum Heuen an Sonns und Feiertagen vom Pfarrer zu ertheilen sei. Es werde hier also einem Geistlichen in einer rein bürgerlichen, profanen Sache der endgültige Richterspruch einges

räumt. Das sei mit Art. 58 der Bundesversassung, wonach die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sei, unvereinbar.

C. Der Regierungsrath, sowie das Rantonsgericht des Kantons Nidwalden tragen auf Abweisung der Beschwerde an. Sie be= merten übereinstimmend, von einer Berletzung bes Bertheibigungsrechtes oder einer Rechtsverweigerung konne hier durchaus keine Rede sein. Durch den Entlastungsbeweis des Rekurrenten habe ber gegen ihn geführte Belastungsbeweis nicht entfräftet werden können, da die Entlastungszeugen doch immer nur ausgesagt hätten und hätten aussagen konnen, sie haben ben Refurrenten vor der fritischen Zeit nicht heuen sehen, oder doch höchstens. er personlich habe vor 3 Uhr nicht geheuet, nicht aber, es sei auf seinem Gute vor dieser Zeit überhaupt nicht (auch nicht von feinen Leuten) geheuet worden. Der Regierungsrath bes Kantons Nidwalden fügt überdem bei : Vor den kantonalen Behörden habe ber Rekurrent mit keinem Worte angedeutet, daß er fich berechtigt gehalten hatte, am Ablaffonntage ohne Bewilligung bes Ortsgeiftlichen zu heuen; erst in ber Beschwerde an bas Bundesaericht habe er sich auf diesen Standpunkt gestellt. Nun sei aber die Ertheilung der Bewilligung an Sonn= und Feiertagen Beu auf= nehmen zu dürfen, kein gerichtlicher Aft; es handle überbem ber Ortsgeistliche, wenn er solche Bewilligungen ertheile, nicht als Bertreter einer geiftlichen Behörde, sondern fraft landesgesetzlichen Auftrages. Es sei übrigens nicht der Geiftliche, welcher das Heuaufnehmen an Sonntagen für die Regel verbiete, fondern bas Gesetz. Dem Geiftlichen stehe nicht zu, eine Arbeit zu verbieten. sondern nur, von dem Verbote der Sonntagsarbeit zu disvensiren. Danach liege eine Berletzung bes Art, 58 Abs. 2 der Bundes= verfassung nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn der Rekurrent seine Beschwerde darauf begründen zu wollen scheint, es seien seine Entlastungszeugen zum Theil übershaupt nicht einvernommen worden, so ermangelt dieselbe der thatsächlichen Begründung, da, wie sich aus den Akten ergibt, die vom Rekurrenten im Untersuchungsversahren benannten Entlastungszeugen sämmtlich einvernommen wurden. Dagegen ist richtig, daß die vom Rekurrenten beantragte nochmalige eidliche Einvernahme

biefer Zeugen abgelehnt wurde, während bagegen zwei Belaftungs= zeugen beeibigt wurden. Allein hierin kann eine Verletzung bes Rechtes ber Vertheidigung ober ber Gleichheit vor dem Gesetze beziehungsweise eine Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Das Gericht hat die nochmaltge eidliche Sinvernahme der Ent= lastungszeugen desthalb abgelehnt, weil dieselbe unerheblich set, b. h. ein für die Entscheidung erhebliches Resultat nicht ergeben würde. Diese Entscheidung, beren sachliche Nachprüfung dem Bun= besgerichte nicht zufteht, enthält jedenfalls teine Verfassungsver= letzung. Dieselbe erscheint nicht als eine willkurliche, auf blos vorgeschobene Grunde geftütte. Aus der frühern, in ihrer Frage= stellung an die bezügliche Eingabe des Rekurrenten sich anleh= nenben, Einvernahme ber fraglichen Zeugen konnte bas Gericht binlängliche Anhaltspunkte schöpfen, um barüber zu entscheiben, ob eine nochmalige Einvernahme als nothwendig ober nüblich erscheine, b. h. zu einer Wiberlegung bes Belaftungsbeweises führen könnte. Wenn es diese Frage mit Rücksicht barauf, daß die Entlastungszeugen doch nicht die Unrichtigkeit ber von ben Belaftungszeugen befundeten Wahrnehmungen bezeugen könnten. verneint hat, so hat es nicht willfürlich gehandelt. Ein gesetzliches Recht bes Angeschuldigten sobann, die Beeidigung der Zeugen zu verlangen, besteht unzweifelhaft nicht; denn die nidwaldensche Strafprozefordnung (§ 50) ftatuirt ein folches nur fur Krimi= nalfälle; hier aber handelt es sich zweifellos blos um eine Polizeinbertretung.

2. Ebensowenig liegt barin, daß im Untersuchungsversahren einige Besastungszeugen beeidigt wurden, eine Berletzung der Versassung. Wenn der Rekurrent meint, eine solche Beeidigung hätte nicht versügt werden dürsen, ohne vorher den Beschuldigten darüber anzuhören, so ist darauf zu erwidern, daß ein Versassungszeundsatz, welcher dies vorschriebe, überall nicht besteht. Aus dem kantonalversassungsmäßigen Grundsatz, daß in Straffällen Verstheidigung stattsindet, ist eine derartige Folgerung nicht abzuleiten. Wenn der Rekurrent serner meint, die vorgenommene Beeidigung zweier Besastungszeugen verstöße, weil auf Anordnung des Resgierungsrathes geschehen, gegen den Grundsatz der Trennung der Gewalten, so ist auch dies nicht richtig. Die Beeidigung wurde

vom Verhöramte vorgenommen und dieses war dazu unzweiselhaft besugt, wie denn auch dem Regierungsrathe nach Art. 50 der nidwaldenschen Kantonsversassung die Einleitung der Strasprozesse zusteht, also die Stellung einer Strasversolgungsbehörde zustommt.

3. Endlich erscheint auch die Beschwerde als unbegründet, daß die Regel des nidwaldenschen Gesetzes, wonach die Bewilligung zur Vornahme von (ohne Bewilligung verbotenen) Sonntagsarbeiten vom Pfarramte zu ertheilen ift, gegen ben Urt. 58 der Bunde3= verfassung verstoße. Durch die gedachte Regel wird dem Pfarramte nicht die richterliche Entscheidung von Rechtssachen, sveziell Straf= sachen, sondern eine Kunktion administrativer, nicht richterlicher Natur, nämlich die Ertheilung des Dispenses von einem staat= lichen Verbote, übertragen. Das Pfarramt hat nicht etwa über Ruwiderhandlungen gegen das Verbot der Sonntagsarbeit zu richten, sondern über die Bewilligung nachgefuchter Befreiungen von diesem Verbote zu befinden. Die in Art. 58 der Bundes= verfassung statuirte Abschaffung ber geiftlichen Gerichtsbarkeit aber betrifft, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, nur die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in An= fpruch genommene Civil- und Strafgerichtsbarkeit in ftreitigen Rechtssachen. Ob die gedachte Regel bes nidwalbenschen Sonn= tagsgesetzes (in ihrer Anwendung auf Akatholiken) allfällig mit Rücksicht auf Art. 49 Abs. 1 der Bundesversassung beanstandet werden könnte, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Denn nicht nur ist dieser Gesichtspunkt vom Rekurrenten nicht geltend gemacht, sondern es ware auch das Bundesgericht in dieser Be= ziehung nach Art. 59 D.=G. nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.